

Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons¹

Vom 25. Oktober 1998

KABl. 1998, S. 166, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 2. Juni 1999,
KABl. 1999, S. 89

Aufgrund des Artikels 124 Buchst. a der Kirchenverfassung erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Als Diakon oder als Diakonin kann in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angestellt werden, wer eine landeskirchlich anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und zum Diakon oder zur Diakonin eingeseget worden ist.

§ 2

(1) Die Ausbildung soll dazu befähigen, einen diakonisch-pädagogischen Dienst im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche mit einem Schwerpunkt in der Arbeit mit einzelnen und mit Gruppen wahrzunehmen.

(2) 1Die Einsegnung setzt die abgeschlossene Ausbildung voraus. 2Sie geschieht nach der in der Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung und enthält die Verpflichtung, den Dienst als Diakon oder Diakonin in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Treue wahrzunehmen und in der Nachfolge Jesu Christi zu leben.

§ 3

(1) Landeskirchlich anerkannt sind folgende Ausbildungsgänge:

1. das Studium der Religionspädagogik in Verbindung mit dem Studium des Sozialwesens an einer Fachhochschule einschließlich der entsprechenden Berufspraktika als Regelausbildung (Doppeldiplomierung),
2. das Studium an einem theologisch-pädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule mit anschließendem Berufspraktikum (Einfachdiplomierung)
oder
3. eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte.

¹ Red. Anm.: Ausführungsbestimmungen in Nr. 442-8 dieser Sammlung.

- (2) ¹Ausbildungsgänge ohne Fachhochschulabschluss müssen durch ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine entsprechende Aufbauausbildung ergänzt werden. ²Das Landeskirchenamt kann in anderen Landeskirchen abgeleistete Anerkennungszeiten im Einzelfall anrechnen.
- (3) Das Landeskirchenamt kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie einer der nach Absatz 1 vorgesehenen Ausbildungen als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Aufbaumaßnahmen einer solchen gleichgestellt werden können.
- (4) Eine in der Landeskirche anerkannte Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin, zum Gemeindehelfer oder zur Gemeindehelferin, die vor dem 31. Dezember 1977 abgeschlossen worden ist, gilt als anerkannte Ausbildung.

§ 4

- (1) Der Diakon oder die Diakonin im Anerkennungsjahr wird von einem Mentor oder einer Mentorin begleitet.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Anerkennungsjahres wird nach Vorlage des Mentorenberichtes und des Berichtes der Diakonin oder des Diakons durch das Landeskirchenamt festgestellt.

§ 5

- (1) Die Aufbauausbildung dient der Angleichung an die Regelausbildung.
- (2) Die Zulassung zur Aufbauausbildung spricht das Landeskirchenamt aus.
- (3) Der Diakon oder die Diakonin in der Aufbauausbildung wird von einem Mentor oder einer Mentorin begleitet.
- (4) ¹Die Dauer der Aufbauausbildung beträgt mindestens 18 Monate. ²Sie soll den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. ³Sie besteht aus der Teilnahme an den vom Landeskirchenamt festgesetzten Fortbildungskursen, aus dem Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit und aus einem Anerkennungskolloquium. ⁴In der Regel beträgt die Gesamtdauer der Fortbildungskurse 42 Tage.
- (5) ¹Das Anerkennungskolloquium besteht aus einem Einzelgespräch, dessen Grundlage die schriftliche Hausarbeit ist. ²Die Hausarbeit kann bei Nichtannahme nach sechs Monaten wiederholt werden. ³In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. ⁴Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.
- (6) ¹Über die Zulassung zum Anerkennungskolloquium entscheidet aufgrund der schriftlichen Hausarbeit ein Ausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder werden vom Landeskirchenamt berufen.
- (7) ¹Das Anerkennungskolloquium wird von dem in Absatz 6 genannten Ausschuss zusammen mit einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landeskirchenamtes mit Stim-

recht durchgeführt. ²Das Einzelgespräch wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Das Anerkennungskolloquium kann bei Nichtbestehen nach sechs Monaten wiederholt werden. ²In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, insbesondere, wenn die Leistungen in der Aufbauausbildung erkennen lassen, dass das Erreichen des Ausbildungszieles zu erwarten ist. ³Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

(1) ¹Der Anstellungsträger hat den Dienst so zu regeln, dass der Diakon oder die Diakonin an der Aufbauausbildung erfolgversprechend teilnehmen kann. ²Das Nähere ist bereits bei der Anstellung schriftlich festzulegen.

(2) Zur Teilnahme an den Maßnahmen der Aufbauausbildung hat der Diakon oder die Diakonin rechtzeitig bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung zu beantragen.

§ 7

¹Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Landeskirche die Diakoniegemeinschaften in der Wahrnehmung der Aufgaben, die der Förderung und dem Zusammenleben der Diakone und Diakoninnen dienen. ²Gehört ein Diakon oder eine Diakonin einer Diakoniegemeinschaft an, hat diese die Möglichkeit, bei der Einsegnung und Einführung mitzuwirken.

§ 8

Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9

¹Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin vom 1. Dezember 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 233) außer Kraft.

